

**Anhörungsverfahren der BWVI mit Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben der DB Netz AG „Neubau S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg – Bad Oldesloe“, Planfeststellungsabschnitt 1**

**Vorbemerkung**

Der Bau der S-Bahnlinie S4 wird durch das Bezirksamt begrüßt und unterstützt. Um diesen erfolgreich und unter Berücksichtigung der vielfältigen betroffenen Belange umsetzen zu können, wird um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte gebeten.

**I. Stadtplanung, Städtebau- und Landschaftsplanung**

**1. Vorgesehene bauliche Gestaltung der Haltestellen/Bahnhöfe**

Für die bauliche Gestaltung aller Haltestellen, die zusätzlich entstehen oder durch Umbau/ Abriss (teilweise) neu errichtet werden, sollte seitens der Bahn jeweils architektonische Begleitung in Form einer künstlerischen Oberbauleitung oder ein begrenzter hochbaulicher Wettbewerb durchzuführen werden. Ziel ist die Erreichung einer hohen baulichen Qualität und Identifikationspotenzial für die Wandsbeker Bürgerinnen und Bürger und dem Stadtteil/ Bezirk mit solch einem Jahrhundertprojekt. Die BSW - Oberbaudirektor und das Bezirksamt sind frühzeitig einzubinden.

Durch die geplanten Unter- und Überführungen entstehen in vielen Bereichen Wendeanlagen, die keinerlei Flächen für „Kiss + Ride“ oder andere Aufenthalts- und Stellplatzfunktionen vorsehen. In Bereichen, in denen hierfür Flächen zur Verfügung stehen, sollten daher gestaltete Vonzonen bzw. „Vorplätze“ errichtet werden, da die neuen Haltepunkte sich im Kernbereich von Wandsbek befinden, der eine entsprechende städtebauliche und Freiraumqualität erfordert (vgl. hierzu auch Stellungnahme der BSW, Anlage). Es wird daher gebeten, entsprechende Flächen und Maßnahmen in die Planfeststellung einzubeziehen.

**2. Bezeichnung von Haltestellen/Bahnhöfen**

Die endgültige Bezeichnung aller zusätzlich entstehenden Haltestellen sollte unter Einbeziehung der Bezirksversammlung (BV) Wandsbek abschließend festgelegt werden.

Für den neuen Haltpunkt „Claudiusstraße“ hat die Bezirksversammlung mit der Drucksache 20-4187 vom 06. April 2017 den Namen „Wandsbek Rathaus“ beschlossen.

Weitere Ausführungen zum Aspekt Haltestellen/Bahnhöfe befinden sich im Verlauf der Stellungnahme zu den einzelnen Haltestellen/Bahnhöfen bzw. Anlagen (siehe unten).

**3. Geplante Lärmschutzmaßnahmen**

Die benötigten hohen Lärmschutzanlagen / Lärmschutzwände (LSW) von bis zu 6 m Höhe über Gleisbett sind wie die Haltestellen/ Bahnhöfe gestalterisch zu qualifizieren und architektonisch zu begleiten. Es wird gebeten nochmals zu überprüfen, ob die stadträumliche sehr wirksame Höhe von regelhaft 6 m auf ganzer Strecke erforderlich ist, oder ob unter der Beachtung der Lärmschutzanforderungen abschnittsweise auch geringere Höhen der LSW realisierbar sind.

Vor allem in Bereichen mit unmittelbar angrenzenden Privatgärten und in der Flucht von den durch die LSW- Maßnahmen geschlossen Sichtbeziehungen in den Straßenräumen sollte die Erforderlichkeit der gestalterischen Eingriffsintensität durch die vorgesehenen Maßnahmen kritisch überprüft werden. Dazu gehört u.a. auch die Schutzwand an der Haltestelle Bovestraße.

Bei den angrenzenden Gärten sollte das 6 m hohe LSW-Bauwerk als gestaltetes, abwechslungsreiches Element in Richtung der Privatgärten wirken. Nebst farblichen Akzentuierungen sind dort Begrünungsmaßnahmen als auch Terrassenartige Bauformen wünschenswert.

Bei den Straßenquerungen und auf dem Haltepunkt Bovestr. sollten transparente statt geschlossene Elemente in der LSW eine Sichtverbindung zum Straßenraum weiter ermöglichen (vgl. Stellungnahme der BSW).

#### 4. Geplante Bahnunterführungen

Wenn nicht näher bei den einzelnen Haltepunkten benannt, sollten alle Unterführungen eine lichte Höhe von min. 2,80 m bei kurzen Längen und von bis zu 4,0 m bei großen Längen erhalten, um die Attraktivität der Durchgänge und nicht zuletzt das objektive und subjektive Sicherheitserleben der Benutzerinnen und Benutzer zu fördern. Ein ansprechendes Maß in Bezug zur Länge und zur Breite der Unterführung ist jeweils einzuhalten, architektonisch zu begleiten und zu gestalten. Ergänzend dazu ist jeweils ein Beleuchtungskonzept vorzusehen.

Bei den Rampen ist wenn möglich eine Ausweitung (nicht nur 180 Grad-Wendepunkte) vorzunehmen, um nebst den Stützwänden auch Flächen z.B. für Zwischenbeete zu Begrünung oder Baumpflanzungen zu ermöglichen (vgl. Stellungnahme der BSW).

#### 5. Geplante Stellwerke, Betriebsgebäude, Nebenanlagen

Zu Gunsten einer nachhaltigen Umweltwahrnehmung ist zu prüfen, welche dieser oberirdischen baulichen Maßnahmen mit einem Gründach ausgestattet werden können.

#### 6. Haltestelle/ Bahnhof „Claudiusstr.“ / Wandsbeker Rathaus (Unterlage 8.2.1)

Der Haltepunkt sollte eine Überdachung zum Wetterschutz erhalten. Zudem ist eine Verbindung/ Anschluss mit dem bestehenden Fuß- und Radewegetunnel vorzusehen. In Anbetracht der notwendigen Barrierefreiheit ist dort am Tunnel als auch westlich eine Aufzugsanlage zu planen. Zudem ist aufgrund der besonderen städtebaulichen Lage und deren gesamtbezirklichen Bedeutung für den Haltepunkt ein architektonisch gestalterisches neues „Eingangsbauwerk“ mit Fahrkartenautomat, Unterstand, Fahrradstellplätzen und ggf. einer Ladenfläche vorzusehen, die aus dem Straßenraum deutlich ersichtlich und beschildert ist. Es ist hierbei anzunehmen, dass neben den über 30.000 umsteigenden Fahrgästen am Bus- und U-Bahnhof Wandsbek Markt hier eine starke Frequentierung entsteht, die dieses rechtfertigt und notwendig macht.

Zusätzlich ist die Überführung, Bauwerk 55, an der Straße am Schloßgarten über eine baugestalterische Begleitplanung zu lösen.

#### 7. Haltestelle/Bahnhof „Bovestraße“ am Wandsbeker Gehölz (Unterlage 8.2.2)

Es sollte geprüft werden, inwieweit ein zusätzlicher Zugang zum angrenzenden Gewerbegebiet über die Bovestraße geschaffen werden kann.

Statt dem P+R Standort am Haltepunkt Bovestr. (ehemalige Vorplanung) können ggf. im Bereich der Straße an den Bahngärten (siehe II.b, 3. Abs.) einige neue allgemeine, bewirtschaftete Stellplätze geschaffen werden.

Im Bereich der zur Inanspruchnahme vorgesehenen Baulichkeiten südlich der Straße Bahngärten (Nrn. 2, 4 ff.) sollte geprüft werden, ob und wieweit hier möglicherweise in bestehende Rechte eingegriffen wird.

Die Regenrückhaltung in süd-östlicher Lage zur Haltestelle im Bereich der Gustav-Adolf-Str. muss weiterhin mit einer gewerblichen Nutzung vereinbar sein. Hierzu sind die Baufelder des Bebauungsplanes Marienthal 28 von 2009 zu beachten (vgl. Stellungnahme der BSW).

#### 8. Zu den einzelnen Teilplänen

##### a. 3.1

In diesem Gleichdreieck mit geplanten Regenrückhaltebecken (RRB) besteht evtl. die Möglichkeit, noch weitere Ausgleichmaßnahmen vorzunehmen.

b. 3.3

Westlich des Trogbauwerks der Hammer Straße und nördlich der geplanten Trasse der S4 plant der Bezirk Wohnungsbau. (vgl. Auszug aus dem Wandsbeker Wohnungsbauprogramm 2017). Die rechtlichen Voraussetzungen hierzu sind derzeit in Vorbereitung. Um eine möglichst große Fläche für den Wohnungsbau entwickeln zu können, wird vorgeschlagen, das Bauwerk 31 zu verlagern und die Erschließung 401 an die Lärmschutzwand 234 zu verlegen (Teilgebiet 3.1. bzw. 3.4).

Als neuer Standort in der Nähe würde sich z.B. die Fläche 552 anbieten, da diese über das Kreuzungsbauwerk der Hammer Straße erschlossen ist.

Zu der geplanten Unterführung siehe 4.

c. 3.7

Zu der geplanten Unterführung siehe 4, Bauwerk Nr. 57.

d. 3.8

Zu der geplanten Unterführung siehe 4, Bauwerk Nr. 60.

9. Landschaftsplanerische Hinweise und Anforderungen:

a. Zum Verfahren

- Zuständige Dienststelle zur Herstellung des Benehmens nach § 17 BNatSchG bzw. des Einvernehmens nach §8 HmbNatSchAG (Eingriffsregelung) ist die BSU/NGE 3. Im vorliegenden LBP werden die rechtlichen Grundlagen in Kapitel 2.1 teilweise falsch dargestellt. So stellt das BNatSchG keinen Rahmen dar, sondern gilt unmittelbar. Auch definiert § 9 HmbNatSchAG nicht den Eingriffstatbestand. Das Kapitel ist zu überarbeiten.
- Soweit Bäume auf Privatgrundstücken von der Trassenführung betroffen sind und gefällt werden müssen, sind frühzeitig, d.h. vor Planfeststellung bzw. Fällung durch den Antragsteller die erforderlichen, zivilrechtlichen Einigungen herbeizuführen.
- Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind die zuständigen bezirklichen Gremien (UGV, Regionalausschüsse) rechtzeitig zu informieren und entsprechende Pressemitteilungen herauszugeben.
- Hinsichtlich des Artenschutzes ist die BSU/NGE 3 zuständig.

b. Zum Inhalt

- In der vorlaufenden Stellungnahme zum Vorentwurf hatte SL gefordert, dass die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Wandsegrünzuges entsprechend den Darstellungen im Gutachten zur „Qualifizierung des Wandse-Grünzuges“ konzentriert als Sammelausgleich untergebracht werden sollen. Diese Forderung ist vom LBP leider nicht aufgegriffen worden. Vielmehr wird ein Fichtenforst in Hambrg-Duvenstedt als externe Ersatzmaßnahme zu einem Laubwald entwickelt und der weitergehende Ersatzbedarf über eine Ersatzzahlung abgegolten. Diesem Vorschlag wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die bei der BUE vereinnahmten Mittel in Absprache mit dem Bezirksamt für Aufwertungsmaßnahmen im Bezirk Wandsbek verwendet werden.
- Zur Sicherung des „grünen“ Wegenetzes sind betroffene Fuß- und Radwege spätestens nach Abschluss baulicher Arbeiten wieder herzustellen und dabei möglichst funktional zu verbessern.

## II. Straßen, Wasserwirtschaft und Stadtgrün

### a. Straßenplanung/Neubau

Bei der Planung sowie der Umsetzung von Maßnahmen entsprechend der Regelvorgaben ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt werden. Bezüglich der Zuständigkeit zur Abarbeitung des Anhörungsverfahrens wird auf die an Hauptverkehrsstraßen zuständigen Dienststellen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) und der Behörde für Inneres (VD) verwiesen.

### Vorschriften

Bei der Planung und Ausführung des Vorhabens sind folgende Vorschriften einzuhalten:

Die Vorschriften des **Hamburgischen Wegegesetzes** (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 zuletzt geändert am 27. Januar 2009

Die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

Die techn. Bedingungen und Richtlinien gem. PLAST Hamburg / ReStra, ZTV/St-Hmb  
Fachanweisung –Absperrelemente 02/2002

### b. Straßenplanung/-unterhaltung

Mit der beabsichtigten Neuanlage der Haltestationen in der Claudiusstraße und Bovestraße sieht das Fachamt neben deren baulichen Errichtung auch den Bedarf angrenzende Flächen den Bedürfnissen entsprechend herzurichten. Die Haltestation Hasselbrook hat in diesem Zusammenhang verdeutlicht, dass die Nebenflächen/-anlagen (hier: Abstellanlagen für Fahrräder) entsprechend frühzeitig zu betrachten sind, um Fehlentwicklungen entgegen zu wirken bzw. einzugrenzen.

Auf Grundlage der Planunterlagen ist mit der Verlegung und Neueinrichtung von Haltestellen erkennbar, dass dem Anspruch aus der künftigen Nutzung für den öffentlichen Grund, sowie als Bahngelände Rechnung zu tragen ist. Dieses ist für die Punkte Fahrradabstellmöglichkeiten, sowie Erhalt und Schaffung von öffentlichem Parkraum (z.B. „Bike & Ride“ sowie „Kiss & Ride“) in den vorliegenden Planunterlagen noch nicht ausreichend umgesetzt worden. Diesbezüglich ist die Planung in den vorgesehenen Stationen zu überarbeiten und auch im Sinne der Steigerung der Kundenakzeptanz sowie Fahrgastförderung zu überarbeiten.

Für die Straße Bahngärten ist neben dem Thema des ruhenden Verkehrs, welches in engem Zusammenhang mit der Maßnahme der Bahn zu sehen ist, auch die im Bezirk zu erarbeitende Radweg- und barrierefreie Gehwegplanung, sowie der Punkt einer Haltestelleneinrichtung (HHA,VHH) zu berücksichtigen. Aus diesem Anlass wird ein Bedarf an planungsbedingten Straßenerweiterungsflächen im Verlauf der Straße Bahngärten (südliche Straßenseite von Robert-Schuman-Brücke bis Bahngärten Hs. Nr. 28) gesehen, der im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und damit planungsrechtlich zu sichern ist. Hierzu wird eine zusätzliche Straßenerweiterungsfläche von ca. 8,0 m im Querschnitt benannt.

Mit den übermittelten Unterlagen wurden Aussagen zu Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Grund getroffen, die vor Baubeginn der Abstimmung mit der Wegeaufsicht (Sondernutzungserlaubnisse, -verträge) und der zuständigen Polizeikommissariate bedürfen. Keine Angaben wurden jedoch für die erforderlichen Umleitungsstrecken und deren Ertüchtigung vor Baubeginn mit Beweissicherung bzw. Instandsetzung nach der Bauphase gemacht. Hierzu bedarf es einer belastbaren Aussage bzw. entsprechender Vereinbarungen.

### Redaktionelles sowie Inhaltliches zu Unterlage 1

Pkt. 5.1.5.8, Seite 60, 3. Absatz:

Bezüglich der beabsichtigten Rigolenversickerung wird davon ausgegangen, dass diese ausschließlich auf Bahngelände erfolgt.

Pkt. 5.1.5.8, Seite 60, 5. Absatz:

Für die Nutzung des neu herzustellenden Verbindungsweges Claudiusstraße - Schloßgarten besteht ein Widerspruch bezüglich der Aussage zur zukünftigen Nutzung in Pkt. 5.3.2. Dieser ist im Wege der Überarbeitung aufzuklären.

Pkt. 5.1.6, Seite 60, 6. Absatz:

Schon frühzeitig soll darauf hingewiesen werden, dass Erdanker/Rückverankerungen nicht im öffentlichen Grund zu belassen sind.

Pkt. 5.33, Seite 81, Planzeichnung:

In der dargestellten Skizze könnte in der nördlichen Nebenfläche für einen Teilbereich der Sicherheitsstreifen von 1,15 m auf 0,65 m zu Gunsten des Gehweges reduziert werden.

Pkt. 7.1, Seite 92:

Bezüglich der Baustelleneinrichtung ist frühzeitig der Kontakt zur Wegeaufsicht und den zuständigen Polizeikommissariaten herzustellen, sowie mit dem Zentrum für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, um entsprechende Sondernutzungserlaubnisse/-verträge für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes vorzubereiten.

## **Planunterlagen**

### Unterlage 3.5

Die geplante Rampe zur bestehenden Fußgängerunterführung im Bereich Bovestraße ist nicht barrierefrei dargestellt.

Die in der Schloßstraße vor Haus Nr. 40 dargestellte Wendeanlage entspricht nach PLAST 7, sowie RAS 06 (ReStra) nicht den erforderlichen Wenderadien für die durch die Hamburger Stadtreinigung eingesetzten dreiachsigen Fahrzeuge. Zudem entsprechen die dargestellten Nebenflächen/Gehwege nicht der geforderten Barrierefreiheit mit 2,65 m Breite.

Die geplanten Treppenzugänge/Fahrstühle von den Straßen Bahngärten und Seydeckreihe zur Station Claudiusstraße überplanen öffentlichen Grund. Die Planung ist den Grundstücksgrenzen anzupassen oder darzulegen, warum eine Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes unumgänglich ist. Hierzu ist ggf. eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Bezirksamt vorzunehmen.

Der dargestellte Weg auf dem Flurstück 3584 (Ifd. Nr. 408 im Bauwerksverzeichnis) hat keine Erschließungsfunktion und ist im Eigentum der Stadt (AGV). Eine Übernahme ins Verwaltungsvermögen des Bezirksamtes wird nicht gesehen.

Die im Plan dargestellte Aufleitung des Radverkehrs vom Radfahrstreifen auf den Radweg ist in Richtung Westen bis zur Überfahrt zum Flurstück 1760 zu verschieben.

### Unterlage 5.5

Die Darstellung in der Planzeichnung zum Grunderwerb stimmt bezüglich des Eigentumsverhältnisses laut der Ifd. Nr. 407 des Bauwerksverzeichnisses nicht überein. Hier handelt es sich um Privatgrund.

Für die Flurstücke 3240, 3239, 3238 (tlw.) und 3241 (tlw.) hat der Bezirk bereits Grunderwerbsaufträge bei der Finanzbehörde gestellt.

Schloßgarten Hs. Nr. 41 existiert nicht mehr.

#### Unterlage 5.6

Bei dem Flurstück 1806 handelt es sich um Privatgrund, der zu erwerben ist. Die Darstellung im Grunderwerbsplan ist daraufhin zu korrigieren.

#### Unterlage 7.3.6 /8.18

Bei der dargestellten Stützwand 73 fehlt die Darstellung des Füllstabgeländers.

#### Unterlage 7.5.2

Das Fachamt geht bei dem Bauwerk 401 auf dem Flurstück 3148, belegen Hammer Straße davon aus, dass es sich hier um keine zukünftige öffentliche Erschließungsstraße handelt. Der Querschnitt wäre hierfür nicht ausreichend bemessen.

#### Unterlage 7.6.4

Die aktuelle Örtlichkeit hat sich auf dem Gelände der Firma Nestle nach dem dortigen Umbau verändert. Hier wären Abstimmungen erforderlich.

#### Unterlage 8.1.8

Das Fachamt geht davon aus, dass durch die geplante Winkelstützwand und die damit stattfindende Unterbauung öffentlichen Grundes, durch eine Flächenregulierung auf Bahngelände (Flächenankauf durch die DB) erfolgt. Bei der zeichnerischen Darstellung ist die Bezeichnung Radweg, der auf der Fahrbahn dargestellt wurde, durch das Wort „Radfahrstreifen“ zu ersetzen.

#### Unterlage 10.5

Für die Straße Seydeckreihe ist während der Bauzeit der Begegnungsverkehr für Kfz sicher zu stellen.

Mit der geplanten Schließung der Fußgängerunterführung Bahngärten - Schatzmeisterstraße, sowie Luetkensallee werden keine Aussagen zur Führung der Fußgänger während der Bauzeit getroffen. Ebenso wird nicht aufgezeigt, wie die vorübergehende Fußgänger-/Radfahrerquerung in der Straße Bahngärten, im Bereich der Fußgänger-Lichtsignalanlage (FLSA) erfolgen soll. Das Bezirksamt geht davon aus, dass eine gesicherte Querungsmöglichkeit, sowie die Nutzung der Unterführungen jederzeit aufrechterhalten werden können muss.

#### c. Wasserwirtschaft

Die nachstehenden Anmerkungen beziehen sich auf den Gehölzgraben in Unterlage 3.6, Bauwerk 58 bei km 58.006.

- Die Gewässersohlhöhe im Einlauf Bahndamm ist nicht zu verändern.

Der neu zu errichtende Anschlussschacht auf der Nordseite des Bahndamms soll wegfallen, da ein Einstieg im Bereich der Fahrbahn nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Hierfür ist der im Gewässerverlauf nächstfolgende Schacht im Fußwegbereich zu erneuern und die Lage der Rohrleitung ab Einlauf in den Bahndamm so zu verziehen, dass ein möglichst flacher Fließwinkel entsteht.

- Die Rohrleitung ist mit Mindestgefälle zu verlegen (in den Plänen ist kein Gefälle angegeben).
- Der Schrägrechen auf der Einlaufseite des Bahndamms ist im Detail darzustellen. Die Schräge soll nicht steiler als 1 : 3 ausfallen. Es ist ein Podest als Standfläche und Not-

überlauf vorzusehen. In der Standfläche ist eine abschließbare Einstiegsmöglichkeit vorzusehen. Der Stababstand soll nicht weiter als 8 cm ausfallen.

#### d. Stadtgrün

- Es wird lediglich am Übergang 1./2. Gehölz (Straße Bahngärten) eine Betroffenheit durch die geplanten Umbauarbeiten am neuen Bahnhof Bovestraße gesehen.
- Dadurch ergeben sich keine generellen Einwände, jedoch wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass evtl. Baustelleneinrichtungsflächen frühzeitig mit dem Bezirksamt abzustimmen sind. Generell sind Baustelleneinrichtungsflächen möglichst außerhalb der vorhandenen Baumstandorte, einschließlich deren Kronentraufbereiche, zu planen (siehe z.B. Nr. 837).
- Falls dieses nicht möglich ist, sind die Bäume nach Möglichkeit mit geeigneten Schutzmaßnahmen gemäß der gültigen Regeln und Normen zu versehen.
- Ziel muss es sein, eine Fällung von Bäumen des Straßengrüns und in den Grünanlagen so gering wie möglich zu halten und auf ein Minimum zu beschränken.
- Alle angrenzenden „Kleingärten“, die tlw. weichen müssen, sind sog. Bahngärten, d.h. keine Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Die Gärten stehen auf Bahngrundstücken und sind somit außerhalb der bezirklichen oder fachbehördlichen (BUE-) Zuständigkeit.

### III. Lärmschutz

Grundlage: Anspruch auf Prüfung des **Lärmschutzes gem. § 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV**

Die Dimensionierung des aktiven und verbleibenden passiven Lärmschutz ist/wird für **alle Abschnitte** gutachterlich im Rahmen einer Lärmtechnischen Untersuchung(LTU) vom Büro LÄIRMCONSULT ermittelt. Im Übrigen siehe unter I., Nr.3.

Neben den zu errichtenden Lärmschutzwänden wird auch zumindest in Teilbereichen ein erheblicher weitergehender Anspruch auf passive Verkehrslärmschutzmaßnahmen verbleiben. Das Verbraucherschutzamt (VS 315) bittet spätestens mit Baubeginn um die Übersendung der Anspruchsermittlung dem Grunde nach gem. 16.BImSchV, um gemäß 24. BImSchV die verbleibenden Ansprüche auf passive Verkehrslärmschutzmaßnahmen (Verbesserung der Außenbauteile der Gebäude etc.) bearbeiten zu können.

Das Verbraucherschutzamt, VS 315 weist nochmals darauf hin, dass anders als im Erläuterungsbericht erwähnt der Schutz der Außenwohnbereiche bei Grenzwertüberschreitungen gemäß Globalrichtlinie „**Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen zum Schutz vor Verkehrslärm an Straßen und Entschädigung für verbleibende Beeinträchtigungen** zugleich *Allgemeine Verwaltungsvorschrift betreffend Straßen in der Baulast des Bundes* **Senatsbeschluss vom 2005**“ primär baulich gelöst werden soll. Es wird gebeten, entsprechend bauliche Maßnahmen vorrangig zu prüfen und vorzusehen. Eine Entschädigung steht erst in zweiter Linie.

### IV. Bauaufsicht, Naturschutz, Baulasten

#### a. Bauaufsichtsbehörde

- Neubau Gebäude 31 im Ordner 1 im Übersichtsplan 3.3 und in den Bauwerksplänen im Ordner 3, Plan 7.5.1:

Sollte sich der geplante Grundstückerwerb nicht durchsetzen lassen, dann müssen Baulasten nach § 79 HBauO für die Zuwegung nach § 4 HBauO, Rettungswege nach § 5 HBauO und Abstandsflächen nach § 6 HBauO eingetragen werden.

- Neubau Gebäude 32 im Ordner 1 im Übersichtsplan 3.6 und in den Bauwerksplänen im Ordner 3, Pläne 7.6.1 bis 7.6.4:

Sollte sich der geplante Grundstückerwerb nicht durchsetzen lassen, dann müssen Baulasten nach § 79 HBauO für die Zuwegung nach § 4 HBauO, Rettungswege nach § 5 HBauO, Abstandsflächen nach § 6 HBauO und die Errichtung von einem Gebäude auf mehreren Grundstücken nach § 7 HBauO eingetragen werden.

- Abriss der Garagen 563 im Ordner 1 im Übersichtsplan 3.3:

Mit dem Baugenehmigungsbescheid Nr. 1724/56 vom 20.5.1957 wurden 12 Garagenboxen genehmigt. Davon waren 8 notwendige Stellplätze für die Reihenhäuser Claudiusstr. 51a-d, 53a-d, 55a-d erforderlich (sh. Baugenehmigungsbescheid Nr. 1380/55 vom 9.7.1956). Da nach § 48 (1a) HBauO die Verpflichtung zur Herstellung oder zum Nachweis von Stellplätzen für KfZ für Wohnungen nicht mehr gilt, besteht gegen den Abriss der Garagen bauordnungsrechtlich keine Bedenken.

- b. Abteilung Naturschutz im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (W/WBZ42):

Zuständigkeit für die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Abteilung Naturschutz, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg. Dies gilt für die Prüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung, des Artenschutzes, Baumschutz, Festsetzung, Umsetzung, Klärung von Detailfragen sowie die Abnahme von naturschutzfachlichen Maßnahmen (u.a. aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Maßnahmenkatalog).

- c. Ermittelte Baulasten:

Flurstück / Gemarkung / Belegenheit / Baulast Nr.:

2477 / Eilbek / Hammer Steindamm nördl. 58 / 50 00 52

2447 / Eilbek / Straßenfläche vor Hammer Steindamm 58 / 50 00 52

2413 / Eilbek / Pappelallee 20-30 / 50 31 91

Diese sind dem Grundbuch zu entnehmen und zu beachten.

#### Anlagen:

- Stellungnahme der BSW-LP vom 11.08.2017
- Auszug Wohnungsbauprogramm, Potenzialfläche Hammer Straße